



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2021

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig ist die Rückverfolgung von Ansteckungsketten und die Ansteckung mit COVID-19 einzudämmen. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz besonders gefährdeter Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. COVID-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zur Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle.

4. Einlass in das Mehrzweckgebäude

- a. Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu einem Gedränge vor dem Eingang kommt. Die Türen werden bereits ab 19.30 Uhr geöffnet.
- b. Die Versammlungsteilnehmenden werden von anwesendem Gemeindepersonal instruiert, sich im Bereich des gedeckten Pausenplatzes zwischen dem Mehrzweckgebäude und dem Schulhaus unter Einhaltung des Mindestabstandes zu verteilen, damit beim Einlass der Abstand eingehalten werden kann.
- c. Beim Eingang steht Händedesinfektionsmittel bereit. Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, dieses vor dem Betreten der Turnhalle zu benutzen.
- d. Das anwesende Personal verteilt jedem Teilnehmer eine Schutzmaske und trägt dabei selbst einen Mund- und Nasenschutz. Das Tragen der Maske ist vom Regierungsrat vorgeschrieben.
- e. Die vorbereitete Bestuhlung der Turnhalle berücksichtigt den erforderlichen Abstand. Es dürfen nur Personen aus dem gleichen Haushalt direkt nebeneinandersitzen.
- f. Auf jedes Stuhlpaar ist ein Kugelschreiber und ein nummerierter Zettel zu legen, auf welchem die Personalien der anwesenden Personen und eine Kontakt Nummer angegeben werden muss. Die Zettel sind beim Verlassen des Mehrzweckgebäudes in die dafür vorgesehene Urne zu werfen. Die Gemeinde

stellt die sichere Aufbewahrung der Zettel und die Vernichtung nach 14 Tagen sicher.

- g. Der Einlass erfolgt geordnet, es herrscht aber freie Platzwahl. Das Verlassen des Lokals erfolgt gestaffelt und instruiert.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) beim Eingang aufgestellt.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin. Die «physische Distanz» von 1.5 Metern ist immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Vor der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe ist genügend Abstand eingeräumt.

7. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrags die Maske runternehmen.

8. Sitzordnung

Die Bestuhlung wird in Zweiergruppen aufgestellt mit dem notwendigen Abstand. In der Mitte der Turnhalle ist mindestens ein Durchgang von 2.00 m freizuhalten. Die Stuhlguppierungen sind nur von Personen im gleichen Haushalt zu benutzen.

Für besonders vulnerable Personen (Vorerkrankung, aber nicht aufgrund des Alters) werden gesondert 10 Plätze mit je einem Abstand von 1.5 m aufgestellt. Betroffene Personen melden dies dem anwesenden Personal vor dem Eintritt in die Mehrzweckhalle.

9. Technische Massnahmen

Damit der Platz in der Mehrzweckhalle möglichst gut ausgenutzt werden, werden die Stühle in der gesamten Halle verteilt. Auf den hinteren Reihen wird die PowerPoint Präsentation auf die Stühle gelegt, damit in jedem Fall die Lesbarkeit ermöglicht wird. Die Versammlungsleitung spricht mit Mikrofon, wenn die Ausführungen nicht auf allen Plätzen verständlich sind. Für Wortmeldungen der Versammlungsteilnehmenden wird das Mikrofon mit Stange zur Verfügung gestellt. Dieses ist von den Teilnehmenden nicht zu berühren. Das Mikrofon wird mit einem Einwegsäckli geschützt, welches nach jedem Wechsel ausgetauscht wird. Dies wird von anwesendem Verwaltungspersonal erledigt.

10. Tracking-Massnahmen / Erfassung Kontaktdaten

Als zusätzliche Sicherheit werden die Kontaktdaten erhoben. Dafür wird auf jedes Stuhlpaar ein nummerierter Zettel verteilt, den die dort platzierten Stimmberechtigten ausfüllen müssen. Die Bekanntgabe der Personalien und Kontaktdaten sind zwingend. Der nummerierte und ausgefüllte Zettel ist beim Verlassen des Lokals in die dafür

vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt die sichere Aufbewahrung der Zettel während 14 Tagen sicher, anschliessend werden die Ausweise vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend den Gemeindegemeinschafter zu informieren (079 615 88 79), damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

11. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum verlassen. Eine Maske zu tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet vielmehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte des Einzelnen vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

12. Verantwortliche Person

Der Versammlungsleiter (Gemeindepräsident) Beat J. Fischer ist für die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen verantwortlich. Sein Stellvertreter ist Vizegemeindepräsident Andreas Reber. Beide werden vom Gemeindegemeinschafter Jan Augstburger in administrativer Hinsicht unterstützt.

Uttigen, 16. September 2021
Der Gemeinderat